



Schweizerische Vereinigung für Geschichte der Veterinärmedizin

Association Suisse pour l'Histoire de la Médecine Vétérinaire

Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Section de la Société des Vétérinaires Suisses SVS

STATUTEN

Fassung vom 16. Juni 2015 (Neudruck 11. Juni 2020)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen *Schweizerische Vereinigung für Geschichte der Veterinärmedizin / Association Suisse pour l'Histoire de la Médecine Vétérinaire* (SVGVM /ASHMV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

§ 3

Der Verein will alle Belange der tiermedizinischen Geschichte pflegen, insbesondere das historische Bewusstsein in der Tierärzteschaft fördern und in die Öffentlichkeit tragen, tiermedizinisches Kulturgut sammeln und erhalten, Ausstellungen durchführen oder mitgestalten, ein Tiermedizin-historisches Museum betreiben. Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitglieder

§ 4

Aktivmitglieder können alle GST-Mitglieder sein, welche Interesse am veterinärmedizinisch-historischen Bereich bekunden. Tierärzte, welche die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 4 der GST-Statuten erfüllen, können die Passivmitgliedschaft beantragen. Passivmitglieder müssen nicht Mitglieder der GST sein. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern sind in der Mitgliedschaftsordnung (MO) der GST geregelt.

Andere Personen, welche Interesse am tiermedizinisch-historischen Bereich bekunden, können als Gastmitglieder aufgenommen werden. Gastmitglieder können nur Nicht-Tierärzte oder ausländische Tierärzte, die im Ausland tätig sind, sein. Diese erhalten keine Leistungen der GST.

Juristische Personen können Mitglieder sein, sofern sie entweder Sektionen der GST oder Institutionen mit tierärztlichem oder historischem Auftrag sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Treten in der Schweiz ansässige Tierärzte aus der GST aus, so verlieren sie die Aktivmitgliedschaft. Wird ein GST-Mitglied aus der GST ausgeschlossen, so verliert es automatisch auch die Sektionsmitgliedschaft.

Auf Antrag des Vorstands können einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

§ 5

Der Verein ist eine Fachsektion der GST. Die Anerkennung durch die Delegiertenversammlung GST erfolgte am 7. Juni 1990.

§ 6

Die finanziellen Mittel bestehen aus den ordentlichen, jährlichen Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen.

§ 7

Die Organe sind die Versammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Revisoren.

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8

Ordentlicherweise findet die Mitgliederversammlung einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

§ 9

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Aktiv-Mitglieder; nur Aktiv-Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die übrigen Mitglieder (Passiv-, Gastmitglieder und juristische Personen) haben eine beratende Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 10

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, der auch einen Protokollführer bestimmt.

§ 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstands und zweier Revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren, die Wiederwahl ist möglich;
2. Abnahme des Berichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren; Entlastung für die geschäftsführenden Organe;
3. Genehmigung des Budgets;
4. Festsetzung der ordentlichen, jährlichen Mitgliederbeiträge;

5. Abänderung der Statuten;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands;
7. Ausschluss von Mitgliedern;
8. Auflösung des Vereins.

§ 12

Aufgehoben

B. VORSTAND

§ 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier,
- Aktuar und
- Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich - abgesehen vom Präsidenten - selber.

§ 14

Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere:

1. Realisierung der Vereinsziele;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Organisation und Koordination der wissenschaftlichen Arbeiten;
4. ordentliche administrative Tätigkeit;
5. Bestimmung des/der Delegierten für die Delegiertenversammlung der GST;

Er kann hierfür auch Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann in besonderen Fällen den Mitgliederbeitrag erlassen.

§ 15

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder nötig. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht, Stichentscheid durch den Präsidenten.

§ 16

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Berufsauslagen.

C. REVISOREN

§ 17

Die Revisoren prüfen die Rechnung, die Buchführung, die Belege und den Kassabestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis vor.

IV. Haftung

§ 18

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Vereinigung ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Dieser beträgt bis auf weiteres, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, maximal Fr. 50.- für natürliche und Fr. 100.- für juristische Mitglieder.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Auflösung, sofern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Das Vereinsvermögen fällt je zu einem Drittel den veterinärmedizinischen Fakultäten in Bern und Zürich zur Erhaltung und Erweiterung der veterinärmedizin-historischen Museen und dem Institut für Prähistorische und Naturwissenschaftliche Archäologie an der Universität Basel zur Erhaltung unserer Bibliothek zu.

§ 20

Bestimmungen, die die Beziehungen zum Dachverband betreffen, dürfen den GST-Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST-Statuten anwendbar.

§ 21

Die Statuten treten unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Lausanne, den 16. Juni 2015

Der Präsident: Dr. Stephan Häsler

Wenngleich nur die männliche Form verwendet wurde, so sind stets beide Geschlechter gemeint.